

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2010

Nr. 157

ausgegeben am 25. Mai 2010

Verordnung

vom 18. Mai 2010

betreffend die Abänderung der Verordnung über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Hafner- und Plattenlegergewerbe

Aufgrund von Art. 1 Abs. 4 und Art. 13 des Gesetzes vom 14. März 2007 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG), LGBL 2007 Nr. 101, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 20. Januar 2009 über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Hafner- und Plattenlegergewerbe, LGBL 2009 Nr. 62, wird wie folgt abgeändert:

Anhang

Der bisherige Anhang wird durch nachfolgenden Anhang ersetzt:

Lohn- und Protokollvereinbarung 2010 zum GAV Hafner- und Plattenlegergewerbe

1. Lohnerhöhung

Die Vertragsparteien vereinbaren für 2010 eine Erhöhung der Lohnsumme um 0.5 %, die individuell zu verteilen ist.

2. Mindestlöhne

Es gelten die nachstehenden Mindestlöhne:

	Ab 1. Berufsjahr	Ab 6. Berufsjahr
Stundenlohn		
Vorarbeiter	CHF 24.85	CHF 28.30
Hafner und Plattenleger	CHF 23.75	CHF 27.00
Angelernter	CHF 22.50	CHF 25.65
Hilfsarbeiter	CHF 19.85	CHF 22.60
Monatslohn		
Vorarbeiter	CHF 4'535.90	CHF 5'165.55
Hafner und Plattenleger	CHF 4'335.15	CHF 4'928.35
Angelernter	CHF 4'107.00	CHF 4'681.95
Hilfsarbeiter	CHF 3'623.25	CHF 4'125.20

Der Ferien- und Feiertagszuschlag ist im Stundenlohn nicht enthalten.

Berechnung Monatslohn: Std.Lohn x Nettoarbeitszeit x 1.113 durch 12

Berechnung Stundenlohn: Monatslohn x 12 durch Nettoarbeitszeit
(20 Tage Ferien) x 1.113

- a) Bei einem nicht voll leistungsfähigen Arbeitnehmer kann ein reduzierter Lohn als Mindestlohn vereinbart werden, wobei eine solche Vereinbarung schriftlich abzufassen ist. Der reduzierte Lohn darf maximal 10 % unter dem Mindestlohn liegen und muss auf 6 Monate befristet sein.

- b) Als nicht voll leistungsfähig gelten Arbeitnehmer,
- die körperlich geschwächt und deshalb nicht voll leistungsfähig sind
 - die nicht die entsprechende Arbeitsleistung erbringen, weil sie branchenfremd sind (ohne Baustellenerfahrung) oder die deutsche Sprache nicht beherrschen
3. Brutto-Sollarbeitszeit
Die Brutto-Sollarbeitszeit für das Jahr 2010 beträgt 2140 Stunden.
4. Ferienanspruch
Arbeitnehmer, welche das 55. Lebensjahr überschritten haben, erhalten folgende Ferientage:
- 55 Jahre: 21 Ferientage
 - 56 Jahre: 22 Ferientage
 - 57 Jahre: 23 Ferientage
 - 58 Jahre: 24 Ferientage
 - 59 Jahre: 25 Ferientage
5. Gratifikation
Die Jahresendzulage beträgt 8 % des im laufenden Jahr bezogenen Jahresbruttolohns. Der Jahresbruttolohn setzt sich aus dem Grundlohn zuzüglich Feriengeld (bei 4 Wochen 8.3 %, bei 5 Wochen 10.6 %) zuzüglich Feiertagsentschädigung (3 %) zuzüglich Schlechtwetterentschädigung (2 %) zusammen.
- Für Arbeitnehmer, bei welchen die Arbeitsbeschäftigungsdauer weniger als ein Jahr beträgt, besteht Anspruch auf pro rata temporis.
- Bei Nichteinhaltung des Vertrages durch den Arbeitnehmer kann die Jahresendzulage gekürzt werden. Als vertragswidriges Verhalten gilt namentlich:
- verspäteter Stellenantritt
 - vorzeitige Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitnehmer
 - unbewilligte Verlängerung der Ferien
 - ungenügende Leistung gemäss den Anstellungsbedingungen
- (der Arbeitnehmer wird schriftlich angemahnt)
- Ein vorgenanntes vertragswidriges Verhalten des Arbeitnehmers kann folgende Kürzung der Jahresendzulage zur Folge haben, wobei bei mehreren Verstössen die Tage zusammengezählt werden können; es dürfen jedoch nur Arbeitstage berücksichtigt werden. Die Abmeldung bei Nichtantreten der Arbeitsstelle hat innert Tagesfrist zu erfolgen.

Bei unentschuldigtem Fernbleiben von der Arbeitsstelle:

- mehr als 3 Tage 5 %
- mehr als 6 Tage 10 %
- mehr als 10 Tage 20 %
- mehr als 15 Tage 30 %
- mehr als 20 Tage 50 %
- mehr als 30 Tage 100 %

6. Mittagsentschädigung

Bei auswärtiger Arbeit, ab einer Distanz von 30 km vom Firmendomizil, wird eine Mittagsentschädigung ausgerichtet. Die Entschädigung beträgt CHF 15.--. Sorgt der Arbeitgeber für eine ausreichende warme Verpflegung, entfällt die Entschädigung.

7. Kilometerentschädigung

Benutzen Arbeitnehmer auf ausdrückliche Anordnung des Betriebes ihren Privatwagen, haben sie Anspruch auf eine Entschädigung von mindestens 60 Rappen pro Kilometer. Mit Motorrad beträgt die Entschädigung 35 Rappen.

II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2010 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2010.

Fürstliche Regierung:
gez. *Dr. Klaus Tschütscher*
Fürstlicher Regierungschef